

Dokumentnummer: XX / 2018
Veröffentlichungsdatum: XX.XX.2018

FMA - MINDEST- STANDARDS FÜR DIE INFORMATION VON PENSIONSKASSEN AN ANWARTSCHAFTS- UND LEISTUNGS-BERECHTIGTE

Entwurf

INHALTSVERZEICHNIS

I. VORBEMERKUNGEN	3
II. INFORMATIONEN AN ANWARTSCHAFTSBERECHTIGTE BEI EINBEZIEHUNG IN DIE PENSIONSKASSENVORSORGE	3
III. INFORMATION BEI FIRMENAustrITT VOR EINTRITT EINES LEISTUNGSFALLES	4

I. VORBEMERKUNGEN

Diese FMA-Mindeststandards betreffen die Informationen von Pensionskassen an Anwartschafts- und Leistungsberechtigte bei Einbeziehung in die Pensionskassenvorsorge sowie bei Firmenaustritt vor Eintritt eines Leistungsfalles.

Adressaten dieser FMA-Mindeststandards sind alle Pensionskassen gemäß § 1 PKG. Auf Einrichtungen gemäß § 5 Z 4 PKG sind sie sinngemäß anzuwenden. Diese FMA-Mindeststandards stellen keine Verordnung dar. Sie dienen als Orientierungshilfe und, geben die Rechtsauffassungen und praktische Verhaltensempfehlungen der FMA zu den Informationen von Pensionskassen an Anwartschafts- und Leistungsberechtigte bei Einbeziehung in die Pensionskassenvorsorge sowie vor Eintritt eines Leistungsfalles wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus den Mindeststandards nicht abgeleitet werden. Ob durch die Nichtbeachtung von Empfehlungen in Mindeststandards auch gesetzliche Bestimmungen verletzt wurden, wird von der FMA im Einzelfall überprüft.

Diese FMA-Mindeststandards hindern Pensionskassen nicht, höhere Standards festzulegen.

Die bisherigen FMA-Mindeststandards für die Informationen von Pensionskassen an Anwartschafts- und Leistungsberechtigte vom Dezember 2013 werden durch die vorliegenden Mindeststandards ersetzt.

II. INFORMATIONEN AN ANWARTSCHAFTS- BERECHTIGTE BEI EINBEZIEHUNG IN DIE PENSIONSKASSENVORSORGE

Die Pensionskasse unterstützt den Arbeitgeber bezüglich der Informationen an Anwartschaftsberechtigte bei Einbeziehung in die Pensionskassenvorsorge¹. Damit soll erreicht werden, dass die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten umfassend und verständlich bezüglich ihrer Pensionszusage informiert werden. Die Pensionskasse unterstützt den Arbeitgeber insbesondere bei der Erstellung folgender Informationen über

- v die allgemeine Funktionsweise einer Pensionskasse;
- v den Leistungsumfang, insbesondere
 - die Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine (vorzeitige) Alterspension und die Berechnungsmodalität, aus der sich die Höhe der (vorzeitigen) Alterspension ergibt;

¹ § 19 Abs. 2 PKG.

- die Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitspension und die Berechnungsmodalität, aus der sich die Höhe der Berufsunfähigkeitspension ergibt. Weiters wird angegeben, unter welchen Bedingungen der Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension erlischt;
- die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen und die Berechnungsmodalität, aus der sich die Höhe der Hinterbliebenenleistungen ergibt. Weiters wird angegeben, unter welchen Bedingungen der Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen erlischt;
- bei Anwartschaftsberechtigten die Ansprüche bei Austritt aus dem Unternehmen vor Eintritt eines Leistungsfalles. Sofern eine Unverfallbarkeitsfrist vorgesehen ist, wird der Zeitraum angegeben und die Bedeutung erklärt;
- unter welchen Bedingungen Leistungen abgefunden werden können;
- v die Möglichkeit des Arbeitnehmers, Eigenbeiträge zu leisten und die verwaltungstechnische Abwicklung dieser Beitragsleistungen, insbesondere über die prämiengeförderten Arbeitnehmerbeiträge nach § 108a EStG;
- v die steuerliche Behandlung der Beiträge und Leistungen;
- v die Adressen der Internetseiten der Pensionskasse, sofern dort auch Informationen für Anwartschaftsberechtigte und Leistungsberechtigte zur Verfügung gestellt werden.

Für den Fall, dass zukunftsbezogene Darstellungen gemacht werden, werden folgende Parametergrenzen nicht überschritten:

- v jährlicher Veranlagungsertrag: maximal rechnungsmäßiger Überschuss laut Pensionskassenvertrag bzw. Geschäftsplan;
- v Pensionssteigerung: maximal Differenz aus rechnungsmäßigem Überschuss minus Rechnungszins laut Pensionskassenvertrag bzw. Geschäftsplan;
- v Rechnungszins: maximal Rechnungszins laut Pensionskassenvertrag bzw. Geschäftsplan;

Die getroffenen Annahmen und Parameter werden angegeben und erläutert. Weiters wird verdeutlicht, dass der Kalkulation kein garantierter Rechnungszinssatz zugrunde liegt. Auf die Folgen des Unterschreitens des rechnungsmäßigen Überschusses bzw. des Rechnungszinses wird ebenfalls hingewiesen.

III. INFORMATION BEI FIRMENAustrITT VOR EINTRITT EINES LEISTUNGSFALLES

Die Pensionskasse informiert die Anwartschaftsberechtigten bei Firmenaustritt vor Eintritt eines Leistungsfalles insbesondere über

- v Firma und Ort der Hauptverwaltung, Rechtsform und Sitz der Pensionskasse sowie einer etwaigen Niederlassung;
- v Name, Anschrift, Rechtsform und Sitz des (ehemaligen) Arbeitgebers mit dem der Pensionskassenvertrag geschlossen worden ist;
- v Datum des Stichtags, auf dem die Informationen beruhen;
- v Name, Geschlecht und Geburtsdatum des Anwartschaftsberechtigten;
- v die Höhe des Unverfallbarkeitsbetrages (UVB) aufgliedert nach
 - UVB aus Arbeitgeberbeiträgen;
 - UVB aus Arbeitnehmerbeiträgen nach § 108a EStG, § 108i Abs. 1 Z 3 lit. c EStG und § 17 Abs. 1 Z 4 lit. c BMVG;
 - UVB aus sonstigen Arbeitnehmerbeiträgen;
- v das Firmenaustrittsdatum;
- v die Verfügungsmöglichkeiten des Unverfallbarkeitsbetrages gemäß § 5 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 BPG;
- v die verwaltungstechnische Abwicklung, inkl. eines vorgefertigten Antwortbriefes, mit Hilfe dessen der Anwartschaftsberechtigte die gewünschte Verfügungsmöglichkeit auswählen und gegebenenfalls bei Abfindung die Bankverbindung angeben kann;
- v die im Falle einer Abfindung in Abzug gebrachte Lohnsteuer nach § 67 Abs. 8 lit. e EStG.